



LTTV "Leutzscher Fuchse" 1990 e.V. • Dittrichring 4 • 04109 Leipzig

Satzung des LTTV „Leutzscher Fuchse“ 1990 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt die Bezeichnung:

Leipziger Tischtennisverein „Leutzscher Fuchse“ 1990 e.V.

– eingetragener Verein seit 1990, in Kurzform: *LTTV „Leutzscher Fuchse“ 1990 e.V.*

Der Verein ist der Folgeverein der BSG „Chemie“ Leipzig, Sektion Tischtennis, und setzt den gesamten Sportbetrieb dieser Sektion fort. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registernummer **VR 575** eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr beginnt am **01.07.** eines Jahres und endet am **30.06.** des darauffolgenden Jahres.

(5) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung **das generische Maskulinum** verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Sport in all seinen Facetten zu fördern, insbesondere durch:

- Die Organisation und Durchführung von Trainings, Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
- Die Förderung des Zusammenhalts in der Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung des Tischtennisports,
- Die Förderung des Kinder- und Jugendsports gemäß der Vereins-Jugendordnung,
- Die Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen,
- Die Ausübung von Rehabilitations- und Gesundheitssport,

www.leutzscher-fuechse.de



- Die Pflege internationaler Kontakte zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Die Pflege und Instandhaltung der genutzten Sportstätte inklusive Außenanlagen und Sportgeräte.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Politische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Stadtverbands Leipzig, des Landessportbunds Sachsen, der dem Deutschen Tischtennisbund (DTTB) angeschlossenen Fachverbände sowie des Sächsischen Behindertensportverbands. Die Satzungen und Regelwerke dieser Verbände werden anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung uneingeschränkt anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- Aktive Mitglieder,
- Passive Mitglieder,
- Mitglieder im Kindes- und Jugendalter,
- Ehrenmitglieder.

(3) **Aktive Mitglieder** sind Personen ab 18 Jahren, die am Übungs- oder Pflichtspielbetrieb teilnehmen. Sie sind wählbar für alle Vereinsämter.

(4) **Passive Mitglieder** sind Personen ab 18 Jahren, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Der passive Status muss **schriftlich** (per Brief oder E-Mail) erklärt werden. Passive Mitglieder sind ebenfalls wählbar.

www.leutzscher-fuechse.de



(5) **Jugendliche Mitglieder** (14–17 Jahre) haben Stimmrecht nur in Jugendversammlungen. Ab 16 Jahren dürfen sie an allen Versammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(6) **Mitglieder im Kindesalter** (unter 14 Jahren) haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(7) **Ehrenmitglieder** werden auf Vorstandsvorschlag mit **75 % der Stimmen** der Mitgliederversammlung ernannt. Voraussetzung ist eine mindestens 10-jährige Zugehörigkeit und außergewöhnliches Engagement.

(8) Der Aufnahmeantrag muss **schriftlich** an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(9) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen innerhalb von **14 Tagen** und teilt den Beschluss schriftlich mit. Eine Begründung bei Ablehnung ist nicht erforderlich.

(10) Der Wunsch nach passivem Status für das folgende Spieljahr muss bis zum **31.03.** schriftlich mitgeteilt werden.

(11) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(12) Der Austritt ist **schriftlich** mit **2 Monaten Frist** zum 30.06. oder 31.12. möglich. Für Minderjährige gelten die Regelungen zu gesetzlichen Vertretern.

(13) Ein Ausschluss erfolgt bei Beitragsrückständen trotz Mahnung, groben Satzungsverstößen oder ehrenwidrigem Verhalten durch Vorstandsbeschluss.

(14) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

(15) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und ehrenamtliche Arbeitsleistungen

(1) Monatsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Arbeitsstunden können als Beitragsersatz dienen.

(2) Mitglieder verpflichten sich zur ehrenamtlichen Mitarbeit (z. B. Instandhaltung von Sportanlagen, Veranstaltungsorganisation). Bei Verhinderung ist eine **angemessene Ausgleichszahlung** zu leisten.

(3) Die Finanzordnung regelt die Verwendung der Mittel und wird vom Vorstand beschlossen.

www.leutzscher-fuechse.de



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder dürfen Vereinsanlagen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Mitglieder verpflichten sich, Anweisungen des Vorstands sowie Mehrheitsbeschlüsse zu befolgen, sportlich-faires Verhalten zu zeigen und Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- (3) Strafen von Verbänden können durch Vorstandsbeschluss auf verantwortliche Mitglieder umgelegt werden.

§ 7 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Schatzmeister,
- Verantwortlichem für Öffentlichkeitsarbeit,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Materialwart,
- 2 Beisitzern.

Präsident und Vizepräsident sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein, kann Ausschüsse einrichten und eine Geschäftsordnung beschließen.
 - (3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein Inventarverzeichnis ist zu führen.
 - (4) Der Ehrenpräsident vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
-



§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Amtszeit beträgt **2 Jahre** (01.07.–30.06.). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (2) Die Amtsperioden von Präsident und Vizepräsident sind um ein Jahr versetzt.
 - (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Vorstand ein kommissarisches Mitglied.
-

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden **alle zwei Monate** statt.
 - (2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn **5 Vorstandsmitglieder** dies schriftlich verlangen.
 - (3) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von **5 Vorstandsmitgliedern**.
-

§ 9a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Bei Bedarf kann der Vorstand entgeltliche Tätigkeiten oder Aufwandsentschädigungen beschließen.
 - (3) Der Vorstand darf hauptamtliche Mitarbeiter für die Verwaltung anstellen.
 - (4) Details regelt die Finanzordnung.
-

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Versammlung findet bis zum **1. Quartal des Folgespieljahres** statt.

www.leutzscher-fuechse.de



(3) Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen, wenn **30 % der stimmberechtigten Mitglieder** dies schriftlich beantragen.

(4) Einberufung erfolgt **4 Wochen vorher** schriftlich mit Tagesordnung.

(5) Aufgaben:

1. Entgegennahme von Berichten,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahlen,
4. Beschlussfassung über Anträge.

(6)–(8) Schriftliche Berichte und Anträge sind vorzulegen. Satzungsänderungen müssen **2 Wochen vorher** eingereicht werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

(2) Einfache Mehrheit für Beschlüsse, **75 %** für Satzungsänderungen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(3) Wahlen erfolgen durch Stichwahl bei Stimmgleichheit.

(4) Abstimmungen sind offen, außer bei geheimer Wahl auf Antrag.

§ 12 Anträge

(1) Anträge können von Mitgliedern ab 16 Jahren schriftlich gestellt werden.

(2) Dringlichkeitsanträge dürfen mündlich eingebracht werden.



§ 13 Protokollführung

Protokolle werden vom Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet und in der nächsten Sitzung vorgelegt. Änderungen bedürfen einer Mehrheit.

§ 14 Mannschaftsleiter

Mannschaftsleiter fördern den kameradschaftlichen Zusammenhalt. Ihre Amtszeit beträgt ein Spieljahr. Details regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister führt die Kasse und erstellt einen Jahresbericht.
 - (2) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich.
 - (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt **2 Jahre** (01.07.–30.06.).
-

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder Schäden bei Veranstaltungen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung erfordert eine **75 %-Mehrheit** in einer eigens einberufenen Versammlung mit mindestens **75 % Anwesenheit**.

www.leutzscher-fuechse.de



(2) Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird die Versammlung wiederholt.

(3) Das Vereinsvermögen fällt der **Stadt Leipzig** zu, es sei denn, ein neuer gemeinnütziger Tischtennisverein wird durch Mehrheitsbeschluss gegründet.

— **Leipzig, den 16.04.2025**